

Anlage zu den Fragen 7.2 und 7.3

(Auswertestand: 15.Februar 2017)

lfd. Nr.	Tattag	Ort	Strafnorm	Tatvorwurf	§ 170 Abs. 2 StPO	§ 154 Abs. 1 StPO	Anklage erhoben	Strafbefehlsantrag gestellt	Ermittlung dauert an	noch nicht an StA zu-geleitet
1	02.01.2016	84347 Pfarrkirchen	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	1* ¹					
2	03.01.2016	82216 Maisach	§ 40 SprengG	Umgang mit explosiven Stoffen						1
3	04.01.2016	92224 Amberg	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen	1*					
4	05.01.2016	91126 Schwabach	§ 130 StGB	Volksverhetzung	1*					
5	06.01.2016	87645 Schwangau	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	X* ²					
6	07.01.2016	90768 Fürth	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen	1*					
7	07.01.2016	83313 Siegsdorf	§ 123 StGB	Hausfriedensbruch	1*					
8	08.01.2016	87645 Schwangau	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	1*					
9	10.01.2016	95179 Geroldsgrün	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	1*					
10	11.01.2016	87437 Kempten (Allgäu)	§ 86a StGB § 303 StGB	Verwenden von Kennzeichen und Sachbeschädigung	1*					
11	15.01.2016	92660 Neustadt a.d. Waldnaab	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	1*					
12	15.01.2016	83564 Soyen	§ 306 StGB	Brandstiftung					1	
13	16.01.2016	84513 Töging a. Inn	§ 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung			X ³			
14	17.01.2016	97273 Kürnach	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen	1*					
15	24.01.2016	84061 Ergoldsbach	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen	1*					
16	28.01.2016	84431 Heldenstein	§ 185 StGB	Beleidigung	1*					
17	01.02.2016	90542 Eckental	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	1*					
18	01.02.2016	84359 Simbach a. Inn	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen				1 ⁴		

¹ Die nachfolgend mit einem (*) gekennzeichneten Ermittlungsverfahren richteten sich jeweils gegen Unbekannt.

² **Zu lfd. Nr. 5:** Dieses Ermittlungsverfahren wurde bei der Staatsanwaltschaft mit dem wegen des Vorfalles unter Ziffer 8 eingeleiteten Ermittlungsverfahren zur gemeinsamen Sachbehandlung verbunden.

³ **Zu lfd. Nr. 13:** Das diesbezüglich eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde mit dem unter lfd. Nr. 56 aufgeführten Ermittlungsverfahren verbunden.

⁴ **Zu lfd. Nr. 18:** Nachdem ein Mitarbeiter des Wachdienstes in einer Asylbewerberunterkunft den sog. "Hitlergruß" gezeigt hatte, wurde gegen diesen wegen des Tatvorwurfs des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen ein Strafbefehl über 50 Tagessätze zu je 15 EUR erlassen. Dieser ist in Rechtskraft erwachsen.

19	05.02.2016	92318 Neumarkt i.d. Opf.	§ 130 StGB	Volksverhetzung	1*					
20	06.02.2016	86720 Nördlingen	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	1*					
21	06.02.2016	89349 Burtenbach	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen	1*					
22	07.02.2016	91220 Schnaittach	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen	1*					
23	07.02.2016	92436 Bruck i.d. Opf.	§ 130 StGB	Volksverhetzung			1 ⁵			
24	07.02.2016	92242 Hirschau	§ 211 StGB	Mord			1 ⁶			
25	07.02.2016	87600 Kaufbeuren	§ 306 StGB	Brandstiftung	1*					
26	07.02.2016	91522 Ansbach	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen	1*					
27	08.02.2016	91522 Ansbach	§ 304 StGB	Gemeinschädliche Sachbeschädigung	1*					
28	08.02.2016	96110 Scheßlitz	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	1 ⁷			1 ⁸		
29	09.02.2016	84347 Pfarrkirchen	§ 304 StGB	Gemeinschädliche Sachbeschädigung	1*					
30	11.02.2016	93309 Kelheim	§ 211 StGB	Mord			1 ⁹			
31	14.02.2016	86438 Kissing	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	1*					
32	14.02.2016	97437 Haßfurt	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	1*					
33	21.02.2016	89257 Illertissen	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	1*					

⁵ **Zu lfd. Nr. 23:** Der Angeklagte wurde wegen Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten jeweils in Tateinheit mit Volksverhetzung, Sachbeschädigung, Bedrohung, Beleidigung und Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen in Tateinheit mit vorsätzlichen unerlaubten Besitz einer verbotenen Waffe zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Das Urteil ist seit 30.08.2016 rechtskräftig.

⁶ **Zu lfd. Nr. 24:** Der Angeklagte wurde durch Urteil des Amtsgerichts Amberg vom 15.11.2016, rechtskräftig seit 25.11.2016, wegen gefährlicher Körperverletzung und versuchter schwerer Brandstiftung in Tateinheit mit versuchter gefährlicher Körperverletzung und mit Sachbeschädigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Es wurde die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet. Aus der Urteilsbegründung geht hervor, dass ein Tötungsvorsatz nicht nach-gewiesen werden konnte, so dass eine Verurteilung wegen versuchten Mordes nicht erfolgte.

⁷ **Zu lfd. Nr. 28:** Das Ermittlungsverfahren richtete sich gegen zwei Beschuldigte. Während das Verfahren gegen einen Beschuldigten mangels eines hinreichenden Tatnachweises eingestellt wurde, wurde gegen den weiteren Beschuldigten ein Strafbefehl beantragt. Der Angeklagte wurde (zwischenzeitlich auch rechtskräftig) zu einer Geldstrafe zu 20 Tagessätzen zu je 30 EUR verurteilt.

⁸ **Zu lfd. Nr. 28:** siehe die Ausführungen in der vorherstehenden Fußnote

⁹ **Zu lfd. Nr. 30:** Gegen den ermittelten Täter wurde Anklage erhoben wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung und Volksverhetzung in Tateinheit mit Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen. Dem Angeklagten lag zur Last, am 11.02.2016 in Kelheim durch zwei Hiebe mit einer Machete versucht zu haben, einen Asylbewerber aus rassistischen Gründen zu töten. Zudem soll er vor der Tat nationalsozialistische und volksverhetzende Parolen geschrien haben. Verurteilung des Angeklagten erfolgte wegen gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung; im Übrigen erfolgte Freispruch. Das Schwurgericht konnte sich vom Tötungsvorsatz nicht überzeugen, hat aber die zwei Hiebe als selbständige Taten gewürdigt. Bei den Äußerungsdelikten konnte sich das Schwurgericht nicht von der Täterschaft des Angeklagten überzeugen. Rechtsfolgenausspruch: 3 Jahre 4 Monate Gesamtfreiheitsstrafe und Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig; über die Revisionen der Staatsanwaltschaft und des Nebenklägers ist noch nicht entschieden.

34	22.02.2016	94522 Wallersdorf	§ 241 StGB § 303 StGB	Bedrohung und Sachbeschädigung		1	1 ¹⁰			
35	23.02.2016	93444 Kötzing	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen				1 ¹¹		
36	24.02.2016	91522 Ansbach	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	1*					
37	24.02.2016	93471 Arnbruck	§ 130 StGB	Volksverhetzung	1*					
38	27.02.2016	93077 Bad Abbach	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	1*					
39	01.03.2016	96126 Maroldsweisach	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	1*					
40	04.03.2016	80937 München	§ 306 StGB	Brandstiftung			1 ¹²			
41	04.03.2016	80937 München	§ 306 StGB	Brandstiftung						
42	06.03.2016	83623 Dietramszell	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen	1*					
43	06.03.2016	96185 Schönbrunn	§ 241 StGB	Bedrohung			1 ¹³			
44	12.03.2016	95369 Untersteinach	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen	1*					
45	12.03.2016	90559 Burgthann	§ 40 SprengG	Umgang mit explosiven Stoffen	1*					
46	16.03.2016	94234 Viechtach	§ 241 StGB	Bedrohung	1*					
47	18.03.2016	80686 München	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	1*					
48	20.03.2016	83071 Stephanskirchen	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen	1*					
49	22.03.2016	92318 Neumarkt i.d. Opf.	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	1*					
50	23.03.2016	93138 Lappersdorf	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	1*					

¹⁰ **Zu lfd. Nr. 34:** Das Verfahren richtete sich gegen drei Beschuldigte. Gegenstand des Verfahrens ist die vorsätzliche Zerstörung von zwei Feuerlöschern in einer Asylbewerberunterkunft und die Bedrohung eines Bewohners. Gegen einen Beschuldigten wurde das Verfahren gemäß § 154 Abs. 1 StPO eingestellt, da die Strafe, zu der die Verfolgung hätte führen können, neben einer Strafe, die gegen den Beschuldigten in einem anderen Verfahren bereits verhängt wurde, nicht beträchtlich ins Gewicht gefallen wäre. Gegen die weiteren zwei Beschuldigten erfolgte Anklage zum Jugendrichter. Derzeit läuft das gerichtliche Zwischenverfahren.

¹¹ **Zu lfd. Nr. 35:** Gegen den ermittelten Täter wurde ein (zwischenzeitlich auch rechtskräftiger) Strafbefehl mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 30 EUR wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen erlassen.

¹² **Zu lfd. Nrn. 40 und 41:** Die beiden Ermittlungsverfahren wurden bei der Staatsanwaltschaft verbunden. Es wurde Anklage gegen drei Beschuldigte erhoben. Die drei Angeklagten wurden (zwischenzeitlich rechtskräftig) jeweils zu einer Jugendstrafe von 1 Jahr verurteilt, wobei jeweils eine Strafaussetzung zur Bewährung erfolgte.

¹³ **Zu lfd. Nr. 43:** Das Ermittlungsverfahren wurde gegen zwei Beschuldigte geführt. Gegen beide wurde Anklage zum Amtsgericht erhoben. Während einer der Angeklagten zu einer Geldstrafe von 105 Tagessätzen zu je 50 EUR verurteilt wurde, wurden gegen den weiteren Angeklagten jugendgerichtliche Maßnahmen und Zuchtmittel (Arbeitsaufgabe - 50 Stunden gemeinnützige Arbeit, richterliche Betreuungsweisung, Teilnahme an sozialem Trainingskurs).

51	24.03.2016	97688 Bad Kissingen	§ 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung			1 ¹⁴			
52	24.03.2016	97688 Bad Kissingen	§ 185 StGB	Beleidigung						
53	26.03.2016	95369 Untersteinach	§ 241 StGB	Bedrohung	1 ¹⁵		1 ¹⁶			
54	01.04.2016	95485 Warmensteinach	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen	1*					
55	02.04.2016	95100 Selb	§ 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung	1*					
56	03.04.2016	84513 Töging a. Inn	§ 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung			1 ¹⁷			
57	07.04.2016	85748 Garching	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	1*					
58	12.04.2016	84359 Simbach a. Inn	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen	1*					
59	15.04.2016	84061 Ergolsbach	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen	1*					
60	18.04.2016	85774 Unterföhring	§ 126 StGB	Androhung von Straftaten					1	
61	20.04.2016	90449 Nürnberg	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen	1*					
62	30.04.2016	90559 Burgthann	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	1*					
63	01.05.2016	96472 Rödental	§ 125 StGB	Landfriedensbruch			1 ¹⁸			
64	08.05.2016	92439 Bodenwöhr	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	1*					
65	15.05.2016	82499 Wallgau	§ 304 StGB	Gemeinschädliche Sachbeschädigung	1*					
66	15.05.2016	84347 Pfarrkirchen	§ 130 StGB	Volksverhetzung	1*					

¹⁴ **Zu lfd. Nrn. 51 und 52:** Die Verfahren wurden der Staatsanwaltschaft unter einem Sammelaktenzeichen zugeleitet und demgemäß bei der Staatsanwaltschaft in einem Ermittlungsverfahren behandelt. Der Angeklagte wurde durch Urteil des Amtsgerichts – Jugendrichter - Bad Kissingen wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit versuchter Körperverletzung verurteilt. Gegen ihn wurden 4 Tage Kurzarrest und eine Arbeitsauflage von 80 Stunden verhängt. Die tateinheitlich begangenen Beleidigungen konnten mangels Strafantrag nicht verfolgt werden.

¹⁵ **Zu lfd. Nr. 53:** Das Ermittlungsverfahren wurde gegen drei Beschuldigte geführt, wobei das Verfahren gegen zwei der Beschuldigten mangels Tatnachweises gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde. Bezüglich des weiteren Beschuldigten wurde Anklage zum Amtsgericht Kulmbach- Jugendrichter erhoben. Es erfolgte eine Verurteilung wegen Beleidigung zu 30 Arbeitsstunden und der Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs.

¹⁶ **Zu lfd. Nr. 53:** siehe die Ausführungen in der vorhergehenden Fußnote.

¹⁷ **Zu lfd. Nr. 56:** Das Ermittlungsverfahren bezüglich des oben unter lfd. Nr. 13 aufgeführten Falles wurde mit diesem Ermittlungsverfahren verbunden. Es wurde gegen insgesamt acht Jugendliche und Heranwachsende Anklage erhoben. Ein Angeklagter wurde wegen gefährlicher Körperverletzung in Tatmehrheit mit Bedrohung in Tatmehrheit mit Sachbeschädigung in vier tateinheitlichen Fällen (rechtskräftig) zu einer Jugendstrafe von einem Jahr und vier Monaten verurteilt, wobei die Strafvollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Ein weiterer Angeklagter wurde wegen gefährlicher Körperverletzung (nicht rechtskräftig) zu einem Dauerarrest von zwei Wochen, ein dritter Angeklagter wegen Sachbeschädigung in vier tateinheitlichen Fällen (rechtskräftig) zu einer Auflage von 60 Stunden gemeinnütziger Arbeit verurteilt. Die übrigen Angeklagten wurden (rechtskräftig) freigesprochen.

¹⁸ **Zu lfd. Nr. 63:** Das Ermittlungsverfahren richtete sich gegen vier syrischen Flüchtlinge, die eine Gruppe kurdischer Migranten vor einer Unterkunft angriffen hatten. Gegen alle Beschuldigten wurde Anklage wegen Landfriedensbruchs erhoben. Das gerichtliche Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

67	21.05.2016	95485 Warmensteinach	§ 130 StGB	Volksverhetzung	1*					
68	25.05.2016	91735 Muhr a. See	§ 130 StGB	Volksverhetzung	1*					
69	26.05.2016	94227 Zwiesel	§ 130 StGB	Volksverhetzung	1*					
70	18.06.2016	84524 Neuötting	§ 126 StGB § 185 StGB	Androhung von Straftaten und Beleidigung	1 ¹⁹					
71	21.06.2016	86672 Thierhaupten	§ 86a StGB § 303 StGB	Verwenden von Kennzeichen und Sachbeschädigung	1*					
72	28.06.2016	81543 München	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen						1
73	30.06.2016	81543 München	§ 130 StGB	Volksverhetzung						1
74	09.07.2016	96110 Scheßlitz	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	1*					
75	09.07.2016	92318 Neumarkt i.d. Opf.	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	1*					
76	09.07.2016	92318 Neumarkt i.d. Opf.	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	1*					
77	11.07.2016	90765 Fürth	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	1 ²⁰					
78	12.07.2016	84085 Langquaid	§ 130 StGB	Volksverhetzung	1*					
79	24.07.2016	81249 München	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen	1*					
80	27.07.2016	86391 Stadtbergen	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	1*					
81	07.08.2016	96179 Rattelsdorf	§ 126 StGB	Androhung von Straftaten				1 ²¹		
82	09.08.2016	90763 Fürth	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	1*					
83	16.08.2016	85368 Moosburg	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen	1*					
84	23.08.2016	84137 Vilsbiburg	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	1*					
85	03.09.2016	89250 Senden	§ 185 StGB	Beleidigung	1*					
86	03.09.2016	84347 Pfarrkirchen	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	1*					
87	12.09.2016	80331 München	§ 185 StGB	Beleidigung	1*					
88	20.10.2016	83071 Stephanskirchen	§ 306a StGB	Schwere Brandstiftung						1
89	07.11.2016	84109 Würth a.d. Isar	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen	1*					

¹⁹ **Zu lfd. Nr. 70:** Der Anzeige wurde gem. § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben, da hinsichtlich der Beleidigung der erforderliche Strafantrag nicht gestellt worden war und im Übrigen ein strafbares Verhalten aus rechtlichen Gründen nicht vorlag.

²⁰ **Zu lfd. Nr. 77:** Das Ermittlungsverfahren richtete sich gegen drei Beschuldigte. Die Verfahrenseinstellung erfolgte, da der Straftatbestand der Sachbeschädigung nicht erfüllt war.

²¹ **Zu lfd. Nr. 81:** Gegen den ermittelten Täter wurde der Erlass eines Strafbefehls über 60 Tagessätze zu je 40 EUR beantragt.

90	09.11.2016	97688 Bad Kissingen	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	1*					
91	21.11.2016	85774 Unterföhring	§ 130 StGB	Volksverhetzung	1*					
92	02.12.2016	86161 Augsburg	§ 86a StGB § 303 StGB	Verwenden von Kennzeichen und Sachbeschädigung	1*					
93	21.12.2016	94116 Hutthurm	§ 304 StGB	Gemeinschädliche Sachbeschädigung						1
94	25.12.2016	92526 Oberviechtach	§ 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung					1	